



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AUSGABE 2018

Ergänzungsinformation zum Info-Service «Arbeitslosigkeit»

Ein Leitfaden für Versicherte

Leistungen bei Arbeits- suche im Ausland

(EU- oder EFTA-Mitgliedstaat)

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Das vorliegende Info-Service dient Ihnen als Ergänzung zum Info-Service «Arbeitslosigkeit» (Nr. 716.200).

Wenn Sie als EU-Staatsangehöriger oder EU-Staatsangehörige in der EU oder als EFTA-Staatsangehöriger oder EFTA-Staatsangehörige in der EFTA Arbeit suchen wollen, können Sie Ihren schweizerischen Anspruch auf ALE unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von maximal 3 Monaten exportieren (Leistungsexport). Dieses Info-Service verschafft Ihnen einen Überblick über die Voraussetzungen und die Abwicklung des Leistungsexports.

Das Info-Service berücksichtigt die in der Schweiz geltenden Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 sowie (EG) Nr. 987/2009.

Das vorliegende Info-Service gibt nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wieder. Massgebend ist immer der Gesetzestext.

Auskünfte zu konkreten Fragen erteilen Ihnen die Vollzugsstellen:

- Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)
- Die kantonale Amtsstelle
- Die Arbeitslosenkasse

Die Info-Service und Broschüren des SECO zur Arbeitslosenversicherung sind unter www.arbeit.swiss abrufbar.

ABKÜRZUNGEN

ALE	Arbeitslosenentschädigung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz (SR 837.0)
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung (SR 837.02)
DVO	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (sog. Durchführungsverordnung)
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EURES	EURopean Employment Services
GVO	Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (sog. Grundverordnung)
PD	Portable Document
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGES IN KÜRZE	6
---------------------------------	----------

10 FRAGEN ZUM LEISTUNGSEXPORT

1 Kann ich vom Leistungsexport Gebrauch machen?	7
2 Wann habe ich Anspruch?	7
3 Wie lang kann ich meine ALE exportieren?	7
4 Wie hoch ist meine ALE und wer zahlt sie aus?	7
5 Wie beantrage ich den Leistungsexport?	8
6 Was bedeutet die 4-wöchige Wartefrist?	8
7 Was ist bei der Anmeldung im Ausland zu beachten?	8-9
8 Welche Pflichten habe ich während des Leistungsexports?	9
9 Ab wann erhalte ich Leistungen bei meiner Rückkehr in die Schweiz?	10
10 Geht mein Restanspruch bei einer frühzeitigen Rückkehr verloren?	10

WAS SIE ZUDEM BEACHTEN MÜSSEN

A Schriftverkehr mit Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse	11
B Wie bin ich bei Krankheit und Unfall versichert?	11
C Kontrollfreie Tage (Ferien)	11
D Arbeitssuche im Fürstentum Liechtenstein	11
 Info-Service, Broschüren und weiterführende Links	 12

WICHTIGES IN KÜRZE

Der Leistungsexport ermöglicht die Arbeitssuche in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA bei gleichzeitigem Weiterbezug der schweizerischen ALE. Als Schweizer oder Schweizerin können Sie Ihre ALE in die Staaten der EU oder EFTA exportieren. Als EU-Staatsangehöriger oder EU-Staatsangehörige können Sie Ihre ALE in die EU und als EFTA-Staatsangehöriger oder EFTA-Staatsangehörige in die EFTA exportieren.

Staatenlose und Flüchtlinge können ihre ALE unter der Voraussetzung exportieren, dass sie im Staat der Arbeitssuche aufenthalts- und arbeitsberechtigt sind. Weitere Auskünfte erteilt das RAV.

EU-Mitgliedstaaten sind (Stand 1. Oktober 2018):

Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer), Deutschland, Estland, Finnland (einschliesslich Åland-Inseln), Frankreich (einschliesslich Guadeloupe, Martinique, Guayana und La Réunion, ohne Neukaledonien und abhängige Gebiete, Französisch-Polynesien, französische Gebiete in der südlichen Hemisphäre und der Antarktis, Wallis und Futuna, Mayotte und Saint-Pierre-et-Miquelon), Griechenland (einschliesslich Berg Athos), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Niederländische Antillen), Österreich, Polen, Portugal (einschliesslich Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschliesslich Balearen, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich (einschliesslich Gibraltar, ohne Kanalinseln, Isle of Man, Akrotiri und Dhekelia, Anguilla, Cayman-Inseln, Falklandinseln, South Georgia, südliche Sandwich-Inseln, Montserrat, Pitcairn, Sankt Helena und abhängige Gebiete, britische Gebiete der Antarktis, Turks und Caicos, britische Jungferninseln, Bermudainseln), Zypern (nur der von der Regierung der Republik Zypern kontrollierte Teil).

Länderinformationen bezüglich Leben und Arbeiten in EU- oder EFTA-Staaten erhalten Sie von den EURES-Beratenden. EURES ist ein Kooperationsnetz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen der Europäischen Union und der EFTA-Staaten.

EFTA-Mitgliedstaaten sind (Stand 1. Oktober 2018):

Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen.

10 FRAGEN ZUM LEISTUNGSEXPORT

Kann ich vom Leistungsexport Gebrauch machen?

1

Sie können Ihre ALE für maximal 3 Monate (Mitnahmezeitraum) exportieren, wenn Sie als Schweizer oder Schweizerin oder EU-Bürger oder EU-Bürgerin in der EU Arbeit suchen wollen oder wenn Sie als Schweizer oder Schweizerin oder EFTA-Bürger oder EFTA-Bürgerin der EFTA Arbeit suchen wollen.

Wenden Sie sich an Ihr RAV, damit Ihr Anspruch auf Leistungsexport abgeklärt werden kann.

Wann habe ich Anspruch?

2

Sie haben Anspruch auf Leistungsexport, wenn Sie:

- arbeitslos sind,
- sich in der Schweiz arbeitslos melden,
- die Beitragszeit erfüllen,
- Anspruch auf ALE haben,
- den Leistungsexport beim RAV beantragen und
- die 4-wöchige Wartefrist erfüllen.

Wie lang kann ich meine ALE exportieren?

3

Der Leistungsexport dauert höchstens 3 Monate (Mitnahmezeitraum). Der Mitnahmezeitraum dauert keinesfalls über das Ende Ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug hinaus.

Wie hoch ist meine ALE und wer zahlt sie aus?

4

Die Höhe Ihrer ALE während des Leistungsexports bleibt unverändert. Ihre Arbeitslosenkasse überweist Ihnen die ALE wie gewohnt.

Wie beantrage ich den Leistungsexport?

5

Sie müssen den Leistungsexport beim RAV mit dem Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» beantragen. Reichen Sie Ihren Antrag frühzeitig ein, da die Bearbeitung durch das RAV einige Zeit beanspruchen kann.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, stellt Ihnen das RAV das Dokument «Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit» (PD U2) aus.

Beabsichtigen Sie, auch nach erfolgloser Arbeitssuche im Ausland zu bleiben, empfehlen wir Ihnen, vor Ihrer Abreise bei Ihrer Arbeitslosenkasse das Dokument «Zeiten, die für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen sind» (PD U1) zu beantragen.

Was bedeutet die 4-wöchige Wartefrist?

6

Bevor Sie vom Leistungsexport Gebrauch machen können, müssen Sie dem RAV während mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen und bereit sein, eine Ihnen vermittelte Stelle anzunehmen.

Das RAV kann die 4-wöchige Wartefrist verkürzen, falls eine Vermittlung in absehbarer Zeit nicht möglich ist, Sie mit oder zu Ihrem Ehegatten, Ihrer Ehegattin, Ihrem eingetragenen Partner oder Ihrer eingetragenen Partnerin ins Ausland ziehen oder falls Sie als Rückkehrer oder Rückkehrerin einen wichtigen Grund geltend machen.

Was ist bei der Anmeldung im Ausland zu beachten?

7

Sie müssen sich im Staat der Arbeitssuche bei der zuständigen Arbeitsvermittlung anmelden. Anlässlich Ihrer Anmeldung müssen Sie das PD U2 vorweisen. Mit diesem Dokument weisen Sie Ihre Berechtigung zum Leistungsexport nach.

Im PD U2 werden unter anderem der Beginn und das Ende des Mitnahmezeitraums sowie der späteste Zeitpunkt zur Anmeldung bei der ausländischen Arbeitsvermittlung festgelegt.

Damit Sie Leistungen ab dem Beginn des Mitnahmezeitraums erhalten, müssen Sie sich innerhalb der ersten 7 Tage des Mitnahmezeitraums bei der ausländischen Arbeitsvermittlung anmelden. Ist dieser Tag ein Feiertag, ein Samstag oder Sonntag, melden Sie sich am darauffolgenden Werktag an.

Beispiel:

Im PD U2 wird ein Mitnahmezeitraum vom 2. Juli bis 1. Oktober bescheinigt. Frau X. reist am 4. Juli aus der Schweiz aus.

Frage: Wann muss sich Frau X. spätestens bei der ausländischen Arbeitsvermittlung anmelden, damit sie Leistungen ab dem 2. Juli erhält?

Antwort: Frau X. muss sich innerhalb der ersten 7 Tage des Mitnahmezeitraums bei der ausländischen Arbeitsvermittlung anmelden, also spätestens am 8. Juli. Bei einer Anmeldung nach dem 8. Juli erhält Frau X. die Leistungen erst ab dem Tag ihrer Anmeldung.

Ist aber der 8. Juli ein Feiertag, ein Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das letztmögliche Anmeldedatum auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Das Ende des Mitnahmezeitraums bleibt in jedem Fall unverändert, so dass Frau X. längstens bis zum 1. Oktober Leistungen erhält.

Welche Pflichten habe ich während des Leistungsexports?

8

Während des Leistungsexports beurteilt sich Ihr Anspruch auf ALE weiterhin nach schweizerischem Recht. Sie müssen Ihrer Arbeitslosenkasse auch während des Leistungsexports am Monatsende das Formular «Angaben der versicherten Person» einreichen. Mit diesem Formular erfüllen Sie Ihre Informationspflicht und machen Ihren Anspruch auf ALE geltend. Das Formular muss fristgerecht, vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und unterzeichnet bei Ihrer Arbeitslosenkasse eingehen, damit Sie ALE erhalten. Ansprüche, die nicht innert 3 Monaten geltend gemacht werden, verfallen.

Das RAV gibt Ihnen die für die Zeit des Leistungsexports benötigten Formulare «Angaben der versicherten Person» ab.

Die Verletzung Ihrer Informationspflicht gegenüber der Arbeitslosenkasse kann eine Sanktion sowie eine Strafanzeige zur Folge haben.

Die Kontrollvorschriften müssen Sie im Staat der Arbeitssuche erfüllen. Die ausländische Arbeitsvermittlung wird Sie über die Einzelheiten der Kontrollvorschriften (z. B. Nachweis von Arbeitsbemühungen) informieren.

Treten während Ihrer Arbeitssuche im Ausland Umstände ein, die sich auf Ihren Anspruch auf ALE auswirken können (z. B. Ablehnung eines Arbeitsangebots, Verletzung der Kontrollvorschriften, Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit), informiert die ausländische Arbeitsvermittlung das RAV. Das RAV oder die Arbeitslosenkasse prüft anschliessend die Rechtsfolgen (Leistungskürzung, -entzug oder Sanktion).

Ab wann erhalte ich Leistungen bei meiner Rückkehr in die Schweiz?

9

Für die Zeit zwischen dem letzten Tag Ihrer Verfügbarkeit gegenüber der ausländischen Arbeitsvermittlung und dem Tag der persönlichen Rückmeldung beim RAV besteht kein Anspruch auf ALE.

Melden Sie sich deshalb unverzüglich bei Ihrem RAV zurück. Die ALE kann Ihnen frühestens ab dem Tag der persönlichen Rückmeldung beim RAV ausgerichtet werden.

Geht mein Restanspruch bei einer frühzeitigen Rückkehr verloren?

10

Melden Sie sich bei der ausländischen Arbeitsvermittlung ab, wenn Sie vor Ablauf des Mitnahmezeitraums in die Schweiz zurückkehren möchten.

Sie können sich bis zum Ende des Mitnahmezeitraums erneut in denselben Staat zur Arbeitssuche begeben (Stückelung). Beantragen Sie die Stückelung mit dem Formular «Antrag auf Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland» bei Ihrem RAV. Sie müssen die Wartezeit nicht erneut bestehen.

WAS SIE ZUDEM BEACHTEN MÜSSEN

Schriftverkehr mit Ihrem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse

A

Während des Leistungsexports stehen Sie weiterhin mit Ihren Durchführungsstellen in Kontakt (z. B. monatliches Einreichen des Formulars «Angaben der versicherten Person»). Bitte beachten Sie, dass der internationale postalische Weg unsicher und zeitintensiv sein kann. Möchten Sie aus diesem Grund per E-Mail kommunizieren, können Sie eine (kostenpflichtige) E-Mail-Adresse bei einer anerkannten Plattform für die sichere Zustellung¹ einrichten.

Wie bin ich bei Krankheit und Unfall versichert?

B

Während Ihres Leistungsexports sind Sie grundsätzlich weiterhin bei Ihrer schweizerischen Krankenkasse gegen Krankheit und bei der Suva gegen Nichtberufsunfall versichert. Damit Sie im Ausland medizinische Hilfe erhalten, benötigen Sie die Europäische Krankenversicherungskarte. Diese Karte erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Kehren Sie definitiv in Ihren Heimatstaat zurück, erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach dem Versicherungsschutz.

Kontrollfreie Tage (Ferien)

C

Die ausländische Arbeitsvermittlung kann Ihnen während des Leistungsexports den Bezug von kontrollfreien Tagen gewähren. In einem solchen Fall richtet Ihnen die schweizerische Arbeitslosenkasse – unabhängig eines Anspruchs auf kontrollfreie Tage nach schweizerischem Recht – weiterhin Leistungen aus.

Unmittelbar vor und nach dem Leistungsexport können Sie keine kontrollfreien Tage nach schweizerischem Recht beziehen.

Arbeitssuche im Fürstentum Liechtenstein

D

EFTA-Staatsangehörige können ihren Leistungsexport aus der Schweiz nur in EFTA-Staaten exportieren. Möchten Sie als EFTA-Staatsangehöriger oder EFTA-Staatsangehörige im Fürstentum Liechtenstein Arbeit suchen, müssen Sie ausnahmsweise keinen formellen Antrag auf Leistungsexport stellen. Während der Arbeitssuche im Fürstentum Liechtenstein sind die Kontrollvorschriften weiterhin gegenüber dem RAV zu erfüllen.

EU-Staatsangehörige können ihren Leistungsexport aus der Schweiz nur in EU-Staaten exportieren.

¹ Auf der Internet-Seite der Bundeskanzlei finden Sie hierzu Informationen: www.bk.admin.ch → Rubrik Themen → E-Government → Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden → Anerkannte Zustellplattformen

Info-Service, Broschüren und weiterführende Links

- Die Info-Service und Broschüren des SECO zur Arbeitslosenversicherung sind abrufbar unter www.arbeit.swiss.
- www.arbeit.swiss
- www.bsv.admin.ch/soziale_sicherheit
- <http://ec.europa.eu/social>